



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.6.2025
COM(2025) 296 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2026

{SWD(2025) 149 final}

DE

DE

1. Einführung

Für einen wettbewerbsfähigen und wirtschaftlich lebensfähigen Fischereisektor sind gesunde Fischbestände und Ozeane unverzichtbar. Die europäische Fischerei setzt ihre Entwicklung der letzten Jahre fort und verbessert schrittweise ihre Nachhaltigkeit – mit dem Ergebnis, dass 2024 mehr Fischbestände auf einem nachhaltigen Niveau befischt wurden als 2003. Anstrengungen sind jedoch auch mit Blick auf andere Einflüsse als die Fischerei erforderlich, die sich auf die Fischbestände auswirken. Beispiele hierfür sind die Menge an Zooplankton¹ und die Eutrophierung² in der Ostsee oder die Folgen des Klimawandels in der Ostsee, im Golf von Biskaya und im Mittelmeer³. Sowohl die EU-Mission „Wiederbelebung unserer Ozeane und Gewässer“⁴ als auch die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur⁵ haben sich für 2030 das Ziel gesetzt, die Natur und die Ökosysteme wiederherzustellen.

In Anbetracht der bestehenden Herausforderungen für den Fischereisektor und des enormen Potenzials der nachhaltigen Fischerei hat die Kommission eine umfassende Bewertung der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) eingeleitet⁶. Diese Bewertung soll bis Anfang 2026 abgeschlossen sein. Darauf aufbauend soll eine Vision für 2040 für den Fischerei- und Aquakultursektor erarbeitet werden, wobei andere politische Rahmeninitiativen wie der Europäische Pakt für die Meere und der Fahrplan für die Energiewende in der Fischerei und Aquakultur der EU berücksichtigt werden. In der laufenden umfassenden Bewertung der GFP-Verordnung wird sich unter anderem mit Fragen befasst, die sich aus der Durchführung der in dieser Mitteilung genannten Mehrjahrespläne ergeben.

Diese Mitteilung enthält Informationen zu zwei Kernelementen der GFP: Fortschritte beim Erreichen des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) und Zustand der EU-Fischereiflotte. Darüber hinaus enthält die Mitteilung Informationen über die Umsetzung der Anlandeverpflichtung, die sozioökonomische Leistung der europäischen Fischerei und den kontinuierlichen Weg zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Nachhaltigkeit.

2. Fortschritte beim Erreichen des höchstmöglichen Dauerertrags

Seit Generationen ist die Fischerei für viele Küstengemeinden in Europa eine Lebensgrundlage und ein wichtiger Teil ihrer kulturellen Identität. Dank der kontinuierlichen Bemühungen der Fischer und der nationalen Verwaltungen sowie des Bekenntnisses des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission wird die EU-Fischerei immer nachhaltiger. Inzwischen sind in der EU weit weniger Bestände überfischt als noch vor zwanzig Jahren. Damit auf diesem Weg weitere Fortschritte erzielt werden und den Entscheidungsträgern die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten zur

¹ [OSPAR: Changes in Phytoplankton Biomass and Zooplankton Abundance](#).

² [OSPAR: Concentrations of Dissolved Oxygen Near the Seafloor in the Greater North Sea, Celtic Seas and Bay of Biscay and Iberian Coast](#).

³ COM(2024) 91 final, Bewältigung von Klimarisiken – Schutz der Menschen und des Wohlstands.

⁴ [EU-Mission: Wiederbelebung unserer Ozeane und Gewässer](#).

⁵ Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L 2024/1991, 29.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj>).

[EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur](#).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

Verfügung stehen, sind Weiterentwicklungen in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Technologie erforderlich⁷. Außerdem sollte die Fischwirtschaft in der Frage des Fischereimanagements über Fangquoten oder Aufwandsbeschränkungen hinausblicken und angesichts bestehender sozioökonomischer Schwankungen und Auswirkungen auf die Ökosysteme, wie Eutrophierung und steigende Meerestemperaturen, zusätzliche Maßnahmen entwickeln.

Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) aktualisiert jedes Jahr die verfügbaren Informationen über die Fischbestände im Vergleich zu den Zielen der GFP.

Im Jahr 2023 setzte sich in den Ökoregionen **Ostsee**, **Keltische See** und **erweiterte Nordsee** die Entwicklung in Richtung einer Senkung des durchschnittlichen fischereilichen Drucks auf ein nachhaltiges Niveau fort (von 29 %, 51 % bzw. 65 % über dem Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit, die mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags (F_{MSY}) vereinbar ist, im Jahr 2003 auf 54 %, 48 % bzw. 23 % unter dem F_{MSY} -Ziel im Jahr 2023). Insbesondere bei den weitverbreiteten Beständen⁹ ist der durchschnittliche fischereiliche Druck im Jahr 2023 gegenüber 2022 leicht gestiegen. Im Golf von Biskaya haben die Fischer erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften. Wie aus dem STECF-Bericht 2022¹⁰ hervorgeht, haben ihre Bemühungen dazu geführt, dass Fischereien nun schon seit etlichen Jahren so bewirtschaftet werden, dass der MSY erzielt wird. Trotz dieser Bemühungen mussten die Fangmöglichkeiten in den letzten Jahren jedoch erheblich reduziert werden und liegen weiterhin auf einem niedrigeren Niveau. Die Entwicklung der Ökosysteme und steigende Wassertemperaturen scheinen eine Rolle zu spielen.

Im **Mittelmeer und im Schwarzen Meer** wird Mehrartenfischerei betrieben, bei der viele Bestände gemeinsam mit Nicht-EU-Ländern bewirtschaftet werden. Die fischereiliche Sterblichkeit hat sich bei einigen Beständen einem nachhaltigen Niveau angenähert, und sieben Bestände haben im Jahr 2022 die F_{MSY} erreicht. Viele Bestände werden jedoch immer noch oberhalb des nachhaltigen Niveaus befischt. Die Maßnahmen müssen fortgesetzt werden, um die fischereiliche Sterblichkeit zu verringern und das MSY-Ziel zu erreichen, insbesondere durch die Umsetzung des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für das westliche Mittelmeer¹¹ (im Folgenden „MAP für das westliche Mittelmeer“) und der Strategie 2030 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM).

2.1. Fangmöglichkeiten für 2025

Die Fangmöglichkeiten sind ein wichtiges Instrument für ein nachhaltiges Fischereimanagement. Im **Atlantik, in der Ostsee und im Skagerrak/Kattegat** werden Fangmöglichkeiten hauptsächlich als Fangbeschränkungen bzw. zulässige Gesamtfangmengen (TACs) festgesetzt. Im **westlichen Mittelmeerraum** werden die Fangmöglichkeiten aufgrund der Bewirtschaftung gemischter Fischereien hauptsächlich als Fischereiaufwandsquote festgesetzt.

⁷ Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates.

⁸ Zur detaillierten Analyse der F_{MSY} und des Biomassezustands der Fischbestände in allen Meeresbecken siehe Abschnitt 1 der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

⁹ Nordatlantische Makrele, Blauer Wittling, Frühjahrslaichender Norwegischer Hering, Westlicher Stöcker, Nordsee-Stöcker, Nordostatlantischer Eberfisch, Nordostatlantischer Seekuckuck und Streifenbarbe (im Golf von Biskaya, in der südlichen Keltischen See und im Atlantik vor der Iberischen Halbinsel).

¹⁰ [Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries \(STECF\) - Monitoring of the performance of the Common Fisheries Policy \(STECF-Adhoc-22-01\)](#).

¹¹ Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (Abl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1). <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1022/oi>.

Die Bestände in der **Ostsee** werden nach wie vor durch andere Faktoren als die Fischerei unter Druck gesetzt, was zu einem Kollaps des Ökosystems und einer Verschlechterung der biologischen Vielfalt geführt hat¹². Die unzureichende Umsetzung des EU-Rechts fällt weiterhin ins Gewicht, und die Folgen der Verschmutzung für die Fischerei sind in der Ökoregion weithin spürbar¹³. Die Belastung durch die Landwirtschaft, die Holzindustrie und andere Tätigkeiten an Land wird sich weiterhin negativ auf das Ökosystem der Ostsee auswirken. Neben diesen Belastungen von außen können Mängel bei der Umsetzung der EU-Vorschriften über die Meldungen der Fänge ebenfalls eine bedeutende Rolle beim Rückgang der Fischbestände in der Ostsee spielen. Es muss verstärkt daran gearbeitet werden, die Umsetzung des EU-Rechts zu verbessern. Der Mehrjahresplan für die Ostsee¹⁴ sieht zwar viele Instrumente vor, um die Wiederauffüllung der Fischbestände zu unterstützen, doch ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften vollständig umsetzen und die Umsetzung anderer regionaler Meeresübereinkommen wie des Aktionsplans der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee¹⁵ verbessern, um das Ökosystem aus dem Kollaps herauszuführen. Die Verpflichtungen in der Ministererklärung zur Konferenz „Our Baltic“ von 2020¹⁶ sind weiterhin von Bedeutung.

Im Jahr 2025 lag die Anzahl der TACs auf MSY-Niveau wie im Vorjahr bei sechs. Für mehrere Bestände hat der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) jedoch zu Nullfängen geraten. Da es sich bei einigen dieser Bestände um unvermeidbare Beifänge in anderen Fischereien handelt und um eine völlige Schließung aller Fischereien in der Ostsee zu vermeiden, wurden Beifangsgrenzen festgesetzt. Die Maßnahmen aus den Vorjahren wurden beibehalten, wobei auch für mehrere TACs Sperrzeiten während der Laichsaison und Einschränkungen der Freizeitfischerei gelten.

Im **Nordostatlantik** wurden die TACs für die ausschließlich von der EU bewirtschafteten Bestände im Einklang mit den politischen Zielen der GFP festgesetzt. Die einzige Ausnahme bilden die Fälle, die unter die Bestimmung in den Mehrjahresplänen fallen, wonach die Fangmöglichkeiten in jedem Fall so festgelegt werden, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 % besteht, dass die Biomasse des Laicherbestands unter B_{lim} ¹⁷ fällt. Die Kommission hatte eine gezielte Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 zur Festlegung von Mehrjahresplänen für bestimmte Bestände in der Ostsee, der Nordsee und den westlichen Gewässern und für Fischereien, die diese Bestände befischen, vorgeschlagen, um eine Inkongruenz zu beheben, die unter bestimmten Umständen im Zusammenhang mit dem Zustand eines bestimmten Fischbestands und der kurzfristigen

¹² HELCOM-Bericht über den Qualitätszustand 2023 (HOLAS 3): <https://helcom.fi/wp-content/uploads/2023/10/State-of-the-Baltic-Sea-2023.pdf>; ICES Ecosystem Overviews, Baltic Sea ecoregion, 26. November 2024: https://ices-library.figshare.com/articles/report/Baltic_Sea_Ecoregion_Ecosystem_Overview/27256635?file=50813523.

¹³ Insbesondere die Nitratrichtlinie, die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser, die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die Wasserrahmenrichtlinie, die Habitat- und die Vogelschutzrichtlinie, die Abfallrahmenrichtlinie, die Richtlinie über die maritime Raumplanung, die Einwegkunststoffrichtlinie, die Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik, die integrierte Meerespolitik und die Gemeinsame Agrarpolitik.

¹⁴ Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates.

¹⁵ [HELCOM Baltic Sea Action Plan](#).

¹⁶ [Ministererklärung – „Our Baltic“-Konferenz 2020](#).

¹⁷ Zur detaillierten Analyse der F_{MSY} und des Biomassezustands der Fischbestände in allen Meeresbecken siehe Abschnitt 1 der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

Artikel 4 Absatz 6 der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 sowie Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/472.

Prognose seiner Biomasseentwicklung entsteht¹⁸. Der Rat hat zwar seine Unterstützung für diesen Vorschlag zum Ausdruck gebracht, das Europäische Parlament hat jedoch beschlossen, die Arbeit an diesem Vorschlag nicht fortzusetzen, und die Kommission ersucht, ihn zurückzuziehen.

Daraufhin kündigte die Kommission an, den Vorschlag in ihrem Arbeitsprogramm 2025 zurückzuziehen.

Nach einem Übergangszeitraum von fünf Jahren gilt das Ziel, den MSY für Grundfischbestände im **westlichen Mittelmeer** bis zum 1. Januar 2025 zu erreichen und zu halten. Mit dem MSY-Ziel und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten wurden der Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer und Langleinenfischer weiter reduziert und die Fangbeschränkungen für Tiefseegarnelen und Seehecht durch Netzfischer gesenkt. Um nachhaltige bewährte Verfahren zu fördern und die Wiederauffüllung der Seehechtbestände zu unterstützen, wurde der 2022 im westlichen Mittelmeer eingerichtete Ausgleichsmechanismus 2025 erweitert, um weitere freiwillige Maßnahmen wie eine höhere Selektivität und mehr Schongebiete zu fördern¹⁹. Bei vollständiger Umsetzung dürfte der erweiterte Ausgleichsmechanismus die Wiederauffüllung der Fischbestände beschleunigen und es dem Sektor ermöglichen, Fangtage wiederzuerlangen. In Anbetracht der Bereitstellung von EU-Mitteln zur Unterstützung des Übergangs zu nachhaltigeren Verfahren deuten die sozioökonomischen Projektionen der Fangmöglichkeiten für 2025 auf eine ähnliche Rentabilität und Wirtschaftsleistung wie in den Vorjahren hin.

Mit den Fangmöglichkeiten für 2025 setzt die EU die Umsetzung der Maßnahmen fort, die in den Mehrjahresplänen der **Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer** und den neuen GFCM-Beschlüssen für kleine pelagische Bestände und Grundfischbestände im Adriatischen Meer sowie für Steinbutt und Sprotte im Schwarzen Meer vorgesehen sind.

Der Bestand des **Europäischen Aals** befindet sich nach wie vor in einem kritischen Zustand, und der ICES rät, den Fischfang und andere Eingriffe, die sich auf die Mortalität auswirken, einzustellen. Infolgedessen wurde die sechsmonatige Schonzeit für die gewerbliche Aalfischerei in allen Gewässern des Mittelmeers sowie in Meeresgewässern und angrenzenden Gewässern im Atlantik 2025 fortgesetzt, wobei bereits 2023 und 2024 bestimmte Ausnahmen vereinbart wurden. Darüber hinaus wurde das Verbot der Freizeitfischerei auf Aal im Jahr 2025 fortgesetzt. Die meisten Mitgliedstaaten haben ihre nationalen Aalbewirtschaftungspläne jedoch nicht aktualisiert, was dazu führt, dass Belastungen für den Aal, wie z. B. der Verlust von Lebensraum, nicht angemessen bekämpft werden. Ohne gezielte Maßnahmen der Mitgliedstaaten kann sich der Aalbestand nicht erholen.

2.2. Abkommen mit Norwegen, dem Vereinigten Königreich und anderen Küstenstaaten

Die meisten Bestände der EU **werden heute gemeinsam mit Küstenstaaten des Nordostatlantiks bewirtschaftet**. Für die mehr als 85 TACs, die **gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich** bewirtschaftet werden, erzielten die EU und das Vereinigte Königreich innerhalb der im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit gesetzten Frist auf der Grundlage der besten wissenschaftlichen Gutachten einen Konsens für 2025²⁰. Sofern Gutachten vorlagen, wurden die meisten Bestände im Einklang mit dem MSY festgesetzt. Der ICES riet für das Jahr 2025 zu Nullfangmengen für neun Bestände. Für alle diese Bestände vereinbarten die EU und das Vereinigte Königreich für 2025, niedrige

¹⁸ Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 hinsichtlich der Ziele für die Festsetzung der Fangmöglichkeiten (COM(2023) 771 final).

¹⁹ [Twelve sustainability measures for fishers to add fishing days under the compensation mechanism](#).

²⁰ Europäische Union: [Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich](#).

Beifang-TACs festzusetzen, um eine obligatorische Einstellung der Fischereitätigkeiten in gemischten Fischereien zu verhindern. Für einen Bestand vereinbarten die EU und das Vereinigte Königreich, auf der Grundlage des ICES-Gutachtens eine TAC zur wissenschaftlichen Beobachtung für 2025 festzulegen.

Die Verbesserung der Bewirtschaftung gemeinsam bewirtschafteter Bestände, auf die sich die EU und das Vereinigte Königreich im Rahmen des Sonderausschusses für Fischerei verständigt haben, hat entscheidend dazu beigetragen, die Nachhaltigkeit zu verbessern und eine rasche und zufriedenstellende Einigung zu erzielen.

Die meisten Bestände, die von der **EU, Norwegen und dem Vereinigten Königreich** in der Nordsee gemeinsam bewirtschaftet werden, weisen einen positiven Trend auf. Für 2025 vereinbarten die EU, das Vereinigte Königreich und Norwegen, TACs für diese Bestände im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen. Die TACs für die **bilateral mit Norwegen bewirtschafteten Bestände** wurden im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten festgesetzt.

Für Makrele, Blauen Wittling und skandinavischen Atlantikherring, die im Nordostatlantik weitverbreitet sind, verständigten sich die **Küstenstaaten** und die an der Fischerei beteiligten Parteien (EU, Vereinigtes Königreich, Norwegen, Island, Färöer, Grönland und bei skandinavischem Atlantikherring auch die Russische Föderation) darauf, Gesamt-TACs für 2025 auf MSY-Niveau festzusetzen. Da jedoch keine Aufteilungsvereinbarungen bestehen und einige Küstenstaaten einseitig Maßnahmen, einschließlich übermäßiger jährlicher Übertragungen, treffen, liegt die Summe der einseitigen Quoten der Küstenstaaten und der an der Fischerei beteiligten Parteien nach wie vor über den vereinbarten Gesamt-TACs. Dadurch wird die Nachhaltigkeit dieser Bestände weiterhin beeinträchtigt, und es werden die Fortschritte im Hinblick auf den Abschluss von Vereinbarungen mit Küstenstaaten gehemmt und allgemein die Zusammenarbeit in diesen Foren belastet. Die EU führt weiterhin aktiv Gespräche mit anderen Küstenstaaten und den an der Fischerei beteiligten Parteien mit dem Ziel, neue umfassende Vereinbarungen über die gemeinsame nachhaltige Bewirtschaftung dieser Bestände zu schließen.

3. Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Mitgliedstaatsfotten und ihren Fangmöglichkeiten

Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass ihre Flotten die nationalen Höchstwerte hinsichtlich Kapazität (Bruttonraumzahl – BRZ) und Maschinenleistung (kW) nicht überschreiten. Mitgliedstaaten mit Flottensegmenten mit nachgewiesenem Ungleichgewicht²¹ müssen Aktionspläne vorlegen, in denen Ziele und Instrumente für die Anpassung festgelegt sind, um in einem klaren Zeitrahmen für die Umsetzung ein Gleichgewicht zu erreichen. Kapazitäten, die mit öffentlichen Beihilfen abgebaut werden, dürfen nicht ersetzt werden²².

Es werden verschiedene Parameter verwendet, um zu beurteilen, ob sich eine Flotte im Gleichgewicht befindet. So können beispielsweise unrentable oder unzureichend genutzte Flottensegmente darauf hinweisen, dass die Flottensegmente wiederholt oder dauerhaft vertäut und nicht aktiv sind. Wenden

²¹ COM (2014) 545: MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT – Leitlinien zur Analyse des Gleichgewichts zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik.

Artikel 22 der GFP-Verordnung – Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates.

zahlreiche Schiffe weniger Zeit für den Fischfang auf als sie könnten, dann ist das Flottensegment möglicherweise zu groß für die von den Schiffen befischten verfügbaren Ressourcen.

Die Größe der Fischereiflotten der Mitgliedstaaten nimmt weiter ab. Bei der Zahl der Fischereifahrzeuge, bei der BRZ und bei der Maschinenleistung war im Jahr 2024 ein Rückgang um etwa 3 %, 5 % bzw. 3 % zu verzeichnen. Dementsprechend umfasste die Fischereiflotte der EU²³ zum 1. Januar 2025 insgesamt 69 570 Fischereifahrzeuge mit 1 245 871 BRZ und 5 062 245 kW.

Bei mehreren Flottensegmenten liegt jedoch nach wie vor ein Ungleichgewicht vor²⁴. Nach Artikel 22 der GFP-Verordnung ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, „um die Fangkapazität ihrer Flotte unter Berücksichtigung der Entwicklungen und auf der Grundlage der besten wissenschaftlichen Gutachten mit der Zeit an ihre Fangmöglichkeiten anzupassen, um ein **stabiles und dauerhaftes Gleichgewicht zwischen diesen herzustellen**“. Einige Mitgliedstaaten haben keine Aktionspläne vorgelegt, um diese Flottensegmente ins Gleichgewicht zu bringen. Die Entwicklung der Fangmöglichkeiten kann zwar von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, aber die Existenz von Flottensegmenten mit beständig nicht nachhaltigen Indikatoren ohne Aktionspläne deutet auf eine mangelnde Bereitschaft hin, für ein zuverlässiges Geschäftsmodell zu sorgen, das die Resilienz und langfristige Nachhaltigkeit des Fischereisektors gewährleistet. Darüber hinaus hat der STECF darauf hingewiesen, dass einige der vorgelegten Aktionspläne nicht genügend Informationen enthalten, um die möglichen Auswirkungen auf das Flottengleichgewicht angemessen bewerten zu können.

Darüber hinaus fehlen in einigen Flottensegmenten nach wie vor biologische Daten, sodass keine umfassende Bewertung des Flottengleichgewichts möglich ist. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Datenerhebung zu verstärken. Nur mit ausreichenden Daten ist es möglich, das Gleichgewicht der Fischereiflotte der EU angemessen zu bewerten und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und wirtschaftliche Lebensfähigkeit zu gewährleisten.

Im Jahr 2024 hat die Kommission eine Studie über die Entwicklung, die Herausforderungen und die Zukunft der Fischereiflotte der EU in Auftrag gegeben. Ziel der Studie ist es, aktuelle und künftige Herausforderungen zu ermitteln, herauszufinden, wie sie sich auf die Nachhaltigkeit der Flotte auswirken, und Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sie bewältigt werden können. Die Studie soll in der zweiten Jahreshälfte 2025 abgeschlossen sein und in die Bewertung der GFP-Verordnung einfließen.

4. Sozioökonomischer Ausblick

Nachdem die Kraftstoffpreise im Jahr 2022 ihren Höchststand erreicht hatten, sind sie im ersten Quartal 2025 schrittweise auf 0,6 bis 0,7 EUR pro Liter gesunken. Bei den derzeitigen Preisen kann die EU-Fischereiflotte mit einer Bruttowertschöpfung von rund 2,5 Mrd. EUR rechnen, ihre Betriebskosten decken und die Arbeitsplätze und Gehälter von ca. 120 000 Fischern erhalten.

Es wird zwar erwartet, dass die meisten nationalen Flotten 2025 rentabel sein werden, jedoch deutet eine sozioökonomische Analyse darauf hin, dass etliche Flottensegmente in großen Fischereien mit schwierigen Bedingungen konfrontiert sein werden, insbesondere diejenigen, bei denen **ein Ungleichgewicht vorliegt, die von überfischten Beständen abhängig sind und/oder die energieintensive Fanggeräte einsetzen**. Flottensegmente hingegen, bei denen **ein Gleichgewicht vorliegt, die von nachhaltig bewirtschafteten Beständen abhängig sind und die ihre Energieeffizienz gesteigert haben, schneiden tendenziell besser ab und erzielen höhere Gehälter**

²³ Einschließlich der Flotte, die in Gebieten in äußerster Randlage fischt.

²⁴ Die „roten“ Indikatoren kennzeichnen Flottensegmente, bei denen ein Ungleichgewicht mit den Fangmöglichkeiten vorliegt. Ein „grüner“ Indikator kennzeichnet ein Flottensegment, das mit den Fangmöglichkeiten im Gleichgewicht ist. Weitere Einzelheiten sind der begleitenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu entnehmen.

für ihre Besetzungen. Dies verdeutlicht die erheblichen sozioökonomischen Gewinne der EU-Fischereiflotten durch Bestandserhaltung und Energieeffizienz. Obwohl die Kraftstoffpreise gesunken sind, bleibt Energie nach wie vor einer der größten Kostenfaktoren für die EU-Fischereiflotten. In diesem Zusammenhang **wird die Kommission Anfang 2026 einen Fahrplan für die Energiewende in der Fischerei (und Aquakultur) vorlegen.**

Der Zustand der Bestände und die Rentabilität des Fischereisektors sind auch für die Wertschöpfungsketten in den Küstengemeinden und darüber hinaus von Bedeutung. Die Fischerei ist die wirtschaftliche Grundlage für die Erhaltung von Arbeitsplätzen in Auktionshallen, Verarbeitungsbetrieben und Werften sowie im Transportwesen, Tourismus und Einzelhandel. Nach den jüngsten Zahlen der EU-Beobachtungsstelle der blauen Wirtschaft entstehen 30 Arbeitsplätze in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, wenn die Fischereiflotte der EU eine Million EUR zusätzlich produziert. Darüber hinaus spielen die Fischer eine wichtige Rolle bei der Versorgung der Menschen in Europa und darüber hinaus mit gesunden Nahrungsmitteln. Zudem ist die Fischerei in vielen Küstengemeinden ein wichtiger Wirtschaftszweig, insbesondere dort, wo es wenige andere Möglichkeiten gibt.

Eine widerstandsfähige und wohlhabende Küstengemeinde kann sich jedoch nicht allein auf die Fischerei verlassen. Fischer und Küstengemeinden im Allgemeinen stehen zunehmenden Belastungen und Unwägbarkeiten gegenüber, unter anderem bedingt durch den Klimawandel, der sich negativ auf die Meeresökosysteme auswirkt und die Fischbestände verdrängt. Um dem zunehmenden Druck standzuhalten und sich daran anzupassen, müssen Küstengemeinden und Fischer ihre Vorsorge²⁵ verbessern und ihre Tätigkeiten erforderlichenfalls diversifizieren. Die Programme der Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) bieten bereits Möglichkeiten zur Diversifizierung und Entwicklung von Tätigkeiten der blauen Wirtschaft. Darüber hinaus wird die Kommission ihre Bemühungen intensivieren, die Küstengemeinden bei der Stärkung ihrer Resilienz und der Entwicklung neuer Möglichkeiten zu unterstützen²⁶.

4.1. Soziale Dimension

In der im Dezember 2024 abgeschlossenen vorausschauenden Studie „Fishers of the Future“²⁷ wurde die künftige Rolle der Fischer in der Gesellschaft bis 2050 untersucht. Eine Betrachtung der Hoffnungen, Ängste, Erwartungen und Bedürfnisse der Fischer ist von entscheidender Bedeutung für eine bessere Gestaltung politischer Maßnahmen, die eine nachhaltige, florierende und inklusive Fischerei langfristig unterstützen.

Die vorausschauende Studie ist Teil der verstärkten Arbeit zur sozialen Dimension der EU-Fischereipolitik. Im Jahr 2024 hat die Kommission eine Grundlagenstudie über die Ausbildung und die Kompetenzen von Fischern in der EU in Auftrag gegeben. Diese Grundlagenstudie wird in eine für 2025 geplante Folgenabschätzung zur möglichen Umsetzung des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst für Personal an Bord von Fischereifahrzeugen (STCW-F)²⁸ einfließen, mit der das Problem angegangen werden soll, dass Berufe im Fischereisektor zu den gefährlichsten zählen²⁹. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Fischerei für junge Menschen ein attraktiver Beruf ist, und bessere Sicherheitsbedingungen können dazu beitragen. Ohne einen Generationenwechsel wird die Fischerei

²⁵ [EU-Strategie für eine krisenfeste Union – sich abzeichnende Bedrohungen und Krisen verhindern und darauf reagieren.](#)

²⁶ [Mandatsschreiben von Präsidentin Ursula von der Leyen an das designierte Kommissionsmitglied für Fischerei und Ozeane Costas Kadis.](#)

²⁷ [Fishers of the future – A study that examines the future role of fishers in society up to 2050.](#)

²⁸ [International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Fishing Vessel Personnel \(STCW-F\), 1995.](#)

²⁹ [Eurostat: Statistiken über Arbeitsunfälle.](#)

nicht mehr in der Lage sein, die Märkte in Europa mit gesunden Nahrungsmitteln zu versorgen und zum Erhalt der Küstengemeinden beizutragen.

5. Anlandeverpflichtung

Die Anlandeverpflichtung ist eine Maßnahme, mit der sichergestellt werden soll, dass die Meeresressourcen nachhaltig genutzt werden. Ziel ist die Ausweitung des selektiven Fischfangs, damit es nicht zu unerwünschten Fängen kommt. Die Anlandeverpflichtung soll eine genaue Erfassung der Fänge, einschließlich der Rückwürfe, sicherstellen, was für Bestandsabschätzungen und ein ordnungsgemäßes Fischereimanagement entscheidend ist. Da Forschende die in den Logbüchern eingetragenen und innerhalb des Rahmens für die Datenerhebung³⁰ erhobenen Daten zur Untermauerung wissenschaftlicher Gutachten verwenden, ist die Genauigkeit der Daten von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig müssen alle Fänge genau erfasst und korrekt von den festgelegten Quoten abgezogen werden, um ein nachhaltiges Fischereimanagement zu gewährleisten. Daher stellt die vollständige Umsetzung und Durchsetzung der Anlandeverpflichtung durch die Mitgliedstaaten nach wie vor eine Priorität dar.

Im Dezember 2023 leitete die Kommission eine Studie zur Anlandeverpflichtung ein. Diese beinhaltet auch eine Bewertung der Erkenntnisse anhand der Kriterien für eine bessere Rechtsetzung: Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert. Die Studie wird im Juni 2025 veröffentlicht. Sie wird dann auch in die laufende umfassende Bewertung der GFP-Verordnung einfließen³¹.

6. Orientierungslinien für die Fangmöglichkeiten für 2026

6.1. Wichtigste Schritte bei der Festsetzung der nächsten Fangmöglichkeiten

Die Vorschläge der Kommission werden sich, je nach Verfügbarkeit und rechtzeitiger Vorlage, auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten des ICES und des STECF stützen. In die Vorschläge werden ferner Beschlüsse, die im Rahmen von Konsultationen mit Norwegen, dem Vereinigten Königreich und anderen Küstenstaaten³² getroffen wurden, Beschlüsse regionaler Fischereiorganisationen und eine sozioökonomische Analyse einfließen.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und Interessenträger auf, die wissenschaftlichen Gutachten des ICES und STECF zu bewerten, sobald diese öffentlich zugänglich sind. Die Interessenträger können Rückmeldungen oder Empfehlungen über Beiräte oder nationale Behörden übermitteln bzw. direkt an die Kommission richten.

³⁰ Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).

³¹ [Bewertung der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik](#).

³² Die Kommission wird ab Oktober 2025 verschiedene Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich, Norwegen und anderen Küstenstaaten führen. Ziel ist es, die Konsultationen so rechtzeitig abzuschließen, dass ihre Ergebnisse im Dezember 2025 in die Beratungen des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) einfließen können.

Darüber hinaus arbeitet die Kommission auf Fortschritte hinsichtlich der Aufteilungsvereinbarungen für weitverbreitete Bestände mit Nicht-EU-Ländern hin, mit denen keine solchen Vereinbarungen bestehen, um die nachhaltige Befischung gemeinsam bewirtschafteter Bestände sicherzustellen.

6.2. Fangmöglichkeiten für verschiedene Meeresbecken

In Bezug auf allein von der EU bewirtschaftete Bestände in der **Ostsee, im Skagerrak/Kattegat und im Atlantischen Ozean** wird die Kommission TACs und Quoten im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes vorschlagen. Sofern die in den Mehrjahresplänen festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wird die Kommission möglicherweise den oberen Bereich der MSY-Werte für gesunde Bestände vorschlagen. Sind die Fischbestände so stark zurückgegangen, dass sie unterhalb gesunder Grenzen liegen, wird die Kommission im Einklang mit jedem Mehrjahresplan vorschlagen, diese Bestände wieder aufzufüllen, und Abhilfemaßnahmen aufnehmen. Sie wird sich in ihrer Tätigkeit darauf konzentrieren, vollständige MSY-Gutachten für die Zielbestände der Mehrjahrespläne einzuholen, für die eine Empfehlung im Rahmen des Vorsorgeansatzes ausgesprochen wurde.

Gegebenenfalls wird die Kommission auch die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit oder aufgrund hoher Überlebensraten von den fischereiabhangigen Informationen (Fisheries Dependent Information) oder dem ICES-Gutachten abziehen. Die Kommission wird die Umsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung der Beifänge fortsetzen, die begleitend zu den TACs für unvermeidbaren Beifang angenommen wurden, um potenzielle Choke-Situationen (obligatorische Einstellung der Fischereitätigkeit) abzumildern. Die Kommission wird weitere mehrjährige TACs für bestimmte, ausschließlich von der EU bewirtschaftete Bestände vorschlagen, wenn entsprechende wissenschaftliche Gutachten vorliegen, und zu diesem Zweck eng mit den Mitgliedstaaten, Interessenträgern und dem ICES zusammenarbeiten. Dies wird die Effizienz und Vorhersehbarkeit für die EU-Fischereiindustrie erhöhen.

Bei **Beständen, die mit dem Vereinigten Königreich, Norwegen und anderen Küstenstaaten gemeinsam bewirtschaftet werden**, besteht das Ziel weiterhin darin, die Fangmöglichkeiten im Einklang mit dem MSY-Niveau festzulegen und gegebenenfalls mit dem Vereinigten Königreich, Norwegen und anderen Küstenstaaten Bestandserhaltungsmaßnahmen auszuhandeln. Die EU wird weiterhin mit dem Vereinigten Königreich bei der Umsetzung der im Zuge des Handels- und Kooperationsabkommens im Rahmen des Sonderausschusses für Fischerei eingegangenen gemeinsamen Verpflichtungen zusammenarbeiten. Ebenso wird die Kommission mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen zusammenarbeiten, um die trilateralen Verpflichtungen einzuhalten, sowie mit Norwegen, um die bilateralen Verpflichtungen für eine nachhaltige Fischerei und sachgerechte Bewirtschaftung gemeinsam bewirtschafteter Bestände einzuhalten. Die EU ist nach wie vor entschlossen, nachhaltige, ausgewogene und umfassende Regelungen für die Aufteilung weitverbreiteter Bestände, die gemeinsam mit anderen Küstenstaaten bewirtschaftet werden, zu finden.

Für das **Mittelmeer und das Schwarze Meer** ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten weiterhin auf die Verwirklichung der Ziele des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer und der Mehrjahrespläne der GFCM hinarbeiten. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten die Durchführung von flankierenden Maßnahmen im Rahmen ihrer nationalen EMFAF-Programme weiter verstärken, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Kommission.

Sobald die Zielphase des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer in Kraft getreten ist, wird der Vorschlag der Kommission darauf abzielen, den höchstmöglichen Dauerertrag für alle Bestände zu erreichen und zu halten. Die Kommission hat auch die Zusammenarbeit mit den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien aufgenommen, um die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten für Seehecht auf den neuesten Stand zu bringen.

Die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung ist auch notwendig, um die Nachhaltigkeit in internationalen Gewässern und **gleiche Wettbewerbsbedingungen** im Mittelmeer und im Schwarzen Meer sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird der Vorschlag für die Fangmöglichkeiten im Jahr 2026 Maßnahmen umfassen, die sich aus bereits geltenden GFCM-Maßnahmen ergeben, sowie zusätzliche Maßnahmen, die auf der Jahrestagung der GFCM im Jahr 2025 angenommen werden sollen. Für Arten im Schwarzen Meer wird die Kommission TACs und Quoten für Steinbutt im Einklang mit dem Mehrjahresplan der GFCM und für Sprotte vorschlagen.

7. Schlussfolgerung

Die EU-Fischerei ist weiterhin auf einem guten Weg, ihre Nachhaltigkeit zu verbessern. Während die Lage in der Ostsee nach wie vor Grund zur Sorge gibt, da sich die kommerziell wichtigen Bestände weiterhin in einem kritischen Zustand befinden, hat sich die Lage im Mittelmeer und im Schwarzen Meer deutlich verbessert. Im Jahr 2023 lag die durchschnittliche fischereiliche Sterblichkeit erstmals unter den angestrebten Referenzwerten. Zwar liegt der durchschnittliche fischereiliche Druck in den Meeresbecken der EU unter den angestrebten Referenzwerten, bei bestimmten Beständen werden die Zielwerte jedoch nach wie vor überschritten. Fischereiverantwortliche und Interessenträger müssen ihre Bemühungen fortsetzen, um diese Bestände auf das nachhaltige Zienniveau zu bringen. Darüber hinaus muss die Lage sorgfältig im Auge behalten werden, um negativen Trends entgegenzuwirken, bevor sie kurz- und langfristige Folgen für die EU-Fischerei haben.

Die Mitgliedstaaten müssen zudem ihre Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung des EU-Rechts³³ verstärken, auch im Hinblick auf den Druck auf die Fischbestände, der von anderen Tätigkeiten als der Fischerei ausgeht. Eine gesündere Meeresumwelt ist eine Voraussetzung für einen widerstandsfähigeren und wohlhabenderen Fischereisektor.

Die Mitgliedstaaten sollten auch die Umsetzung ihrer nationalen EMFAF-Programme mit Maßnahmen voranbringen, die den grünen und digitalen Wandel im Fischereisektor unterstützen und dessen Resilienz stärken.

Wenngleich sich weiterhin auch andere Faktoren als die Fischerei auf den Zustand der Meeresökosysteme und die Fischbestände auswirken³⁴, ist es wichtig, dass die Fischer in ihren Bemühungen um widerstandsfähige und nachhaltige Fischbestände nicht nachlassen. Gesunde Bestände sind die Basis für die Erhaltung der Fischerei als Lebensgrundlage für heutige und künftige Generationen und für die Bewahrung der Identität und des Erbes unserer Küstengemeinden in der EU.

Kern der Vorschläge der Kommission für Fangmöglichkeiten im Jahr 2026 wird weiterhin sein, Bedingungen dafür zu schaffen, dass sich die Fischbestände erholen, und die Fortschritte bei Beständen, die ein nachhaltiges Niveau erreicht haben, zu halten. Das langfristige Ziel besteht darin, die künftige Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Fischerei in der EU sicherzustellen. Dies erfordert weiterhin das aktive Engagement und die Unterstützung aller Interessenträger – wir alle haben ein gemeinsames Interesse daran, unsere Meere zu schützen, zu bewahren und Nutzen aus ihnen zu ziehen.

Die Kommission bittet die Mitgliedstaaten, Beiräte, Interessenträger und die Öffentlichkeit um Rückmeldungen zu dieser Mitteilung bis zum 31. August 2025.

³³ Im Besonderen: Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, Vogelschutz- und Habitat-Richtlinien, Wasserrahmenrichtlinie und Verordnung über die Wiederherstellung der Natur.

³⁴ COM(2024) 91 final, Bewältigung von Klimarisiken – Schutz der Menschen und des Wohlstands.

VORLÄUFIGER ZEITPLAN³⁵

Wann	Was
Mai bis November 2025	Wissenschaftliches Gutachten des ICES
Juni bis Ende August 2025	Öffentliche Konsultation zur Mitteilung
Ende August 2025	Annahme des Vorschlags zu den Fangmöglichkeiten in der Ostsee durch die Kommission
Mitte September 2025	Annahme des Vorschlags zu den Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer durch die Kommission
Oktober bis Dezember 2025	Jährliche Konsultationen über die Fangmöglichkeiten mit Vertragsparteien im Nordostatlantik
Oktober 2025	Ratstagung zu den Fangmöglichkeiten in der Ostsee Konsultationen der Küstenstaaten zu weitverbreiteten Beständen im Nordostatlantik
Ende Oktober 2025	Annahme des Vorschlags zu den Fangmöglichkeiten im Atlantik und in der Nordsee durch die Kommission
4. bis 8. November 2025	GFCM-Jahrestagung
11. bis 14. November 2025	NEAFC-Jahrestagung
1. Dezember 2025	Bestandsbewertung/Bewirtschaftungsgutachten des STECF
Dezember 2025	Ratstagung zu den Fangmöglichkeiten im Atlantik und in der Nordsee Ratstagung zu den Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer

³⁵ Bei Beständen in EU-Gewässern und in bestimmten Nicht-EU-Gewässern, die von regionalen Fischereiorganisationen bewirtschaftet werden, werden die Fangmöglichkeiten nach der Jahrestagung der jeweiligen regionalen Fischereiorganisation verabschiedet, indem die Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten überarbeitet wird.